



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Unternehmensgruppe Mibelle («Mibelle»)

1. Allgemeine Bestimmungen. Mit der Unterzeichnung oder Annahme des Einzelvertrags (Vertrag, Vereinbarung, Rahmenvertrag usw.), des Angebots oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung bestätigt der Lieferant ausdrücklich, diese AGB zu akzeptieren. Von diesen AGB abweichende Regelungen in Einzelverträgen gelten nur, wenn und soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Als in «Schriftform» oder «schriftlich» gilt laut diesen AGB ein Dokument, das eigenhändig unterzeichnet oder durch eine anerkannte elektronische Signatur bestätigt wird. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder ähnliche Unterlagen sowie Industriestandards, in denen vorgesehen ist, dass sie diese AGB ersetzen, abändern oder ergänzen, haben keine Rechtswirkung, auch wenn in einer Bestätigung oder Geschäftskorrespondenz auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Mibelle.

2. Handelsbedingungen. Die Waren des Lieferanten werden zu dem im Vertrag festgelegten Preis an Mibelle geliefert. Der Lieferant sichert zu, dass die Preise vollständig sind, dass die geltende Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen wird und dass ohne die schriftliche Zustimmung von Mibelle keine zusätzlichen Kosten jeglicher Art aufgeschlagen werden. Die Rechnungen werden höchstens einmal je Monat ausgestellt und innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen; werden sie hingegen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen, hat Mibelle Anspruch auf ein Skonto von 2 %, wenn dies mit den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen im Land der Zahlung vereinbar ist. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, unter Anwendung von DDP (Incoterms 2020) benannter Bestimmungsort bei Mibelle. Der Lieferant ist verpflichtet, Mibelle unverzüglich über alle bekannten oder erwarteten Verzögerungen oder Nichteinhaltungen der vertraglichen Spezifikationen zu informieren. Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung über.

3. Qualität der Waren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in Übereinstimmung mit den von Mibelle mitgeteilten oder zur Verfügung gestellten Anforderungen, Referenzmustern, Qualitätsstandards, Nachhaltigkeitsanforderungen, Zertifizierungen, Spezifikationen und Anweisungen herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern. Mibelle ist nicht verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Änderungen an vereinbarten Produkt-/Verpackungsmerkmalen (z. B. Spezifikationen, Rezepturen, Materialien, Geschmacksmuster usw.) sind strengstens untersagt, es sei denn, Mibelle hat diesen Änderungen im Voraus ausdrücklich zugestimmt. Dasselbe gilt auch bei einer Herstellung durch Dritte. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Waren und deren Verpackung den Gesetzen und Vorschriften, insbesondere rein beispielshalber den Sicherheitsvorschriften, entsprechen und dass keine Rechtsnormen, insbesondere EU-Rechtsnormen, oder Guten Herstellungspraktiken verletzt werden (einschliesslich der Informationspflicht im Falle eines Zertifikatsverlustes). Darüber hinaus müssen alle Produkte und Verpackungen dem neuesten Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in Begleitung mit allen erforderlichen und vereinbarten Unterlagen zu liefern, insbesondere Zollpapiere, Lieferscheine, Konformitätserklärungen, Zertifikate, Sicherheitsdatenblätter, Garantien sowie alle erforderlichen und für den Vertrieb der Waren vereinbarten Zulassungen und Genehmigungen. Der Lieferant sichert zu, dass er alle produktspezifischen Unterlagen wie Produktinformationsdateien, Informationsblätter, technische Unterlagen usw. aufbewahrt und ordnungsgemäss aufbewahrt hat und dass er diese auf erstes Anfordern unverzüglich zur Verfügung stellen wird.

4. Garantie. Der Lieferant haftet für alle Mängel an den Waren. Jede Abweichung von den in Ziffer 3 genannten Anforderungen, der üblicherweise vorausgesetzten Beschaffenheit, den Standardmodellen, Mustern, den Darstellungen und/oder den Spezifikationen für die Verpackung usw. wird als Mangel betrachtet. Mibelle kann während der gesamten gesetzlichen Gewährleistungsfrist Mängelrügen erheben. Mibelle ist an keine gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Lieferanten gesetzten Wareneingangskontroll- und/oder Rügefristen oder Verjährungsfristen gebunden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand, dass die Ware als angenommen gilt, wenn ein Mangel nicht unverzüglich nach dessen Entdeckung gerügt wird. Im Falle eines Mangels ist Mibelle berechtigt, die Stornierung, Preisminderung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Ware zu verlangen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann Mibelle die Stornierung oder Ersatzlieferung der gesamten gelieferten Ware verlangen. Erfolgt die Ersatzlieferung der Ware durch den Lieferanten nicht innerhalb einer von Mibelle gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, ist Mibelle berechtigt, die betreffende Ware ohne weitere Mitteilung auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu erwerben.

5. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und ihre Verpackung keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine vertraglichen Rechte, Eigentumsrechte und Rechte des geistigen Eigentums (insbesondere Marken, Designrechte, Urheberrechte, Patente oder Rechte aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Verletzt die Ware, ihre Verpackung oder ein Teil davon Rechte Dritter oder wird Mibelle und/oder einer ihrer Vertriebskanäle in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, ist sie zum Rücktritt vom gesamten Vertrag und/oder zur Zurückgabe der bereits gekauften Waren gegen volle Erstattung des Kaufpreises berechtigt.



Alle Kosten (z. B. Gerichtskosten, Anwaltskosten, Bearbeitungs- und Transportkosten, Rückabwicklungskosten sowie Schadensersatz und Entschädigungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten) sowie alle direkten und indirekten Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche), die Mibelle und/oder ihren Vertragspartnern in diesem Zusammenhang entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wird Mibelle und/oder ein Vertragspartner in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, so wird der Lieferant darüber unterrichtet und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, Mibelle und/oder ihren Vertragspartner bei der Führung des Rechtsstreits vorbehaltlos zu unterstützen (z. B. durch Erteilung von Auskünften, Erklärungen, Mustern) und schnellstmöglich auf eigene Kosten die erforderlichen Verteidigungsmassnahmen zu ergreifen. Ebenso ist er auf Anforderung von Mibelle verpflichtet, einen etwaigen Rechtsstreit sowie alle Verhandlungen zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Beilegung des Rechtsstreits zu führen. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, ist Mibelle berechtigt, das Recht des Dritten nach Treu und Glauben anzuerkennen, einen Vergleich zu schliessen oder zu vereinbaren, die Entscheidung über die Streitsache einem Schiedsgericht zu unterbreiten und vom Lieferanten die vollständige Erstattung der entstandenen Kosten sowie des erlittenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens (einschliesslich insbesondere der Prozesskosten und etwaiger Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen an Dritte) zu verlangen.

6. Verzögerung. Erfolgt die Lieferung nicht zu dem im Vertrag, in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebenen Termin oder innerhalb der dort angegebenen Frist, befindet sich der Lieferant mit Ablauf dieses Termins oder dieser Frist in Verzug. Eine Aufschiebung des Liefertermins muss von Mibelle ausdrücklich akzeptiert werden. Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann Mibelle - ausser im Falle höherer Gewalt (z. B. bei Naturkatastrophen, Epidemien und sonstigen vom Lieferanten nicht zu vertretenden Störungen, jedoch nicht bei Streiks im Betrieb des Lieferanten) - auf Nacherfüllung bestehen und ohne Nachfristsetzung Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ kann Mibelle auf das Recht zur Nacherfüllung verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sich die betreffende Ware auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Erfüllung zu verlangen, gilt auch in Ermangelung einer ausdrücklichen Mitteilung trotz des Verzugs des Lieferanten nicht als aufgegeben. Verspätet eingetroffene Waren können, wenn es nicht möglich ist, sie zu verkaufen, an den Lieferanten zurückgeschickt werden, dem zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis auch der entstandene Schaden in Rechnung gestellt wird.

7. Belastungsanzeige: Entsteht Mibelle durch Mängel ein Schaden, wird eine Belastungsanzeige ausgestellt und dem Lieferanten zugesandt. Diese gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen wird, soweit dies technisch möglich ist. Andernfalls erfolgt die Überprüfung so kurzfristig wie technisch möglich und ohne schuldhafte Verzögerung. Diesbezüglich gilt, dass der Lieferant Mibelle innerhalb von zwei Wochen nach der Belastungsanzeige einen Zwischenbericht vorzulegen hat.

8. Verwaltungsgebühr. Bei Falschlieferungen oder fehlerhafter Rechnungsstellung (z. B. unzutreffende Produktkennzeichnung, Abweichungen von der Wareingangsnorm, vorzeitige Lieferung, unzutreffende Mibelle-Bestellnummer auf der Rechnung usw.) wird dem Lieferanten pro Ereignis eine Pauschale von 300 CHF berechnet. Mibelle behält sich das Recht vor, andere und/oder weitere Kosten geltend zu machen. Bei vorzeitiger Anlieferung kann Mibelle die Ware entweder zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten einlagern.

9. Mibelles Eigentum. In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind und bleiben alle Werkzeuge, Geräte, Unterlagen oder sonstiges Material, die/das sich im Besitz des Lieferanten befinden/befindet, aber von Mibelle zur Verfügung gestellt oder bezahlt wurde(n), zu jeder Zeit persönliches Eigentum von Mibelle. Der Lieferant darf das Eigentum von Mibelle nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten vermischen. Der Lieferant muss dieses Eigentum kennzeichnen, wie z. B. mit «Eigentümer Mibelle».

10. Versicherung. Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 Mio. CHF pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden; die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherungsnachweis muss Mibelle auf Anfrage vorgelegt werden.

11. Vertraulichkeit. Die Vertragsparteien behandeln alle zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sowie sämtliche damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse und alle Materialien, wie z. B. technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und andere Materialien, die der anderen Vertragspartei in physischer oder digitaler Form zur Verfügung gestellt werden («Informationen»), als Geschäftsgeheimnisse und damit als streng vertraulich. Insbesondere ist es untersagt, Informationen zu kopieren (mit Ausnahme der automatischen Sicherung digitaler Informationen). Alle Informationen sowie leihweise überlassene Gegenstände sind von der anderen Vertragspartei auf Verlangen unverzüglich an die offenlegende Vertragspartei zurückzugeben oder zu löschen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn diese Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert zurückgegeben oder gelöscht werden müssen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Informationen, einschliesslich Kopien davon, oder Gegenstände, die ihm übergeben wurden, zurückzubehalten. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei dürfen keine Auskünfte über die Vertragsverhältnisse und/oder andere Hinweise erteilt werden. Die



Vertragsparteien vereinbaren mit ihren eigenen Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen (z. B. Sublieferanten, Subunternehmern usw.) Bedingungen, die den in diesem Abschnitt genannten gleichwertig sind, und erlegen ihnen entsprechende Verpflichtungen auf. Jede Vertragspartei haftet für die Nichteinhaltung der sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen durch Mitarbeitende oder Erfüllungsgehilfen.

12. Datenschutz. Mibelle ist berechtigt, alle Daten, Informationen und Unterlagen innerhalb der gesamten Mibelle-Gruppe (z. B. unter anderem an Unternehmen in den USA, der EU und Grossbritannien) weiterzugeben und zu nutzen. Eine Weitergabe von Daten, Informationen und Unterlagen an Dienstleister ausserhalb der Mibelle Gruppe in der Schweiz oder im Ausland erfolgt nur unter Einhaltung strenger, vertraglicher Datenschutzbestimmungen, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder wenn die Weitergabe der Daten zur Wahrung und Durchsetzung der berechtigten Interessen von Mibelle notwendig ist.

13. Einhaltung der Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten von Mibelle sowie alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und keine Handlung oder Unterlassung zu begehen, die dem Ansehen von Mibelle oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens schaden könnte.

14. Sonstiges. Die Abtretung der Rechte und/oder Pflichten des Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mibelle. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelverträge bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Die Bestimmungen über die Abtrennbarkeit gelten auch für etwaige Auslassungen. Aufrechnungen des Lieferanten sind nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Dem Lieferanten stehen weder ein Zurückbehaltungsrecht noch sonstige Rechte zu.

15. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Für Lieferanten ausserhalb der EU oder Schweiz: Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und unter vollständigem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich, wobei der Schiedsspruch in englischer Sprache zu fällen ist.

Für Lieferanten innerhalb der EU oder Schweiz: Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und unter vollständigem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.

Lieferant		Mibelle AG
Name		
Funktion		
Datum		
Unterschrift		